

33. Ist offenkundige Vorbemerkung im Auslande, die im Inlande bekannt geworden ist, bei Beurteilung der Fragen des technischen Fortschritts und der Erfindungshöhe zu berücksichtigen?

PatG. § 2.

I. Zivilsenat. Urf. v. 30. Oktober 1935 i. S. AG. vormal8 S. u. N. (R.) w. Firma A. N. u. A. N. (Wef.). I 288/34.

I. Reichspatentamt.

Der für die Entscheidung der Frage wefentliche Sachverhalt ergibt ſich aus folgenden

Gründen:

Für Typenhebelſchreibmaſchinen iſt das „Richten“ der Typenkörper bei ihrer Verbindung mit den Hebeln erforderlich, um ein einwandfreiſes Schreiben der Maſchine zu ermöglichen. Zu dieſem Zwecke muß die Verbindung ſo erfolgen, daß eine bei allen Typenkörpern gleiche Lage und ein gleicher Abſtand vom Drehpunkt der Hebel erzielt wird. Eine Art dieſes Richtens iſt das mechanische, bei dem Körper und Träger in ihrer Druckſtellung in einem beſonderen Erſatz-Richtgerät, der „Richtlehre“, ausgerichtet und dann in feſte Verbindung gebracht werden. Für das Ausrichten werden an den Typenkörpern Male — „Richtmale“ — angebracht, die in entſprechende Male der Richtlehre eingepaßt werden können. Das Patent bezieht ſich auf ſolche Richtmale, die über die Fläche der Typenkörper hervortragen, und ſchlägt als beſonders geeignet eine Anordnung der Vorſprünge an den Enden der Körper — alſo außerhalb der Typen — vor. . . . Bei Beurteilung der Frage, ob durch dieſe Bereicherung der Technik eingetreten und ob dieſe Bereicherung erheblich iſt, muß ausgeſchieden werden die nicht beſtrittene Tatſache der Anbringung von erhabenen Richtmalen außerhalb der Typenkörper bei Typenſtangenmaſchinen nach dem System Remington. Hier handelt es ſich um folgendes: Vor Anmeldung des angegriffenen Patentee ſind unſtreitig Typenſtangen aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutſchland eingeführt worden, die außerhalb der Typen erhabene Male trugen. Dieſe Typenſtangen ſind in Amerika fertiggeſtellt worden, d. h. die Verbindung der Typen mit der Stange hat dort ſtattgefunden. In Deutſchland ſind lediglich die fertigen Stangen in Schreibmaſchinen eingebaut worden, ohne daß die Male entfernt wurden; die Maſchinen ſind in den Handel gelangt. In dieſen Vorgängen kann eine im Inlande ſtattgehabte offenkundige Vorbenutzung des Gedankens, erhabene Richtmale an Typenkörpern außerhalb

der Buchstaben anzubringen und zum Nichten zu benutzen, nicht gesehen werden. Alle Vorgänge, welche die Offenbarung dieses Gedankens in sich schließen, haben sich im Auslande abgespielt. Für die fertige Typenstange, ihren Einbau in die Schreibmaschine und für diese Maschine selbst sind die stehengebliebenen Male ohne jede Bedeutung. Wenn, wie der Sachverständige annimmt, der Techniker in der Lage ist, aus dem Anschauen der Richtmale in der Maschine Schlüsse auf ihre Verwendung als Richtmale zu ziehen, so handelt es sich nicht mehr um die Wahrnehmung des Erfindungsgedankens im Inlande, sondern nur darum, daß er von der im Auslande stattgefundenen offenkundigen Vorbenutzung Kenntnis erhielt. Es liegt nicht anders, als wenn diese Kenntnis etwa durch mündliche Mitteilung vom Auslande ins Inland gelangt wäre. Für die Beurteilung des Standes der Technik zur Zeit der Patentanmeldung müssen diese Typenstangen ausscheiden, sowohl zur Frage der Neuheit im engeren Sinne wie zur Frage des technischen Fortschritts des angefochtenen Patents und seiner Erfindungshöhe. Nähme man an, daß dasjenige, was der ausländischen Technik angehört und nur durch mündliche Mitteilung oder auf einem ihr gleichzustellenden Wege im Inlande bekannt wird, für die Frage des Fortschritts und der Erfindungshöhe in Betracht zu ziehen sei, so würde der Zweck des § 2 PatG. vereitelt werden. Dieser geht dahin, möglichst Klarheit über den Stand der Technik zu schaffen. Deshalb ist angeordnet worden, daß das, was nur durch mündliche Mitteilungen oder nur durch ausländische Technik bekanntgeworden ist, für die Patentierung noch als neu zu gelten hat. Wollte man in solchem Falle die Erfindung wegen Mangels an Fortschritt oder an Erfindungshöhe für nicht patentfähig erklären, so würde, was mit der einen Hand gegeben wäre, mit der anderen genommen werden (vgl. Pieß der Patentgesetz § 1 Anm. 40) . . .